Ausführungsreglement

«Mobiliar Fonds Brücken & Stege»

der Partner Schweizerische Mobiliar Genossenschaft (nachstehend Mobiliar Genossenschaft)
und dem Dachverband Schweizer Wanderwege (nachstehend SWW)

1 GRUNDLAGEN

Das vorliegende Ausführungsreglement bildet Bestandteil der «Vereinbarung betreffend Hauptpartnerschaft» zwischen den SWW und der Mobiliar Genossenschaft und regelt die Details des «Mobiliar Fonds Brücken & Stege».

Dieses Reglement legt unter anderem die Details zu Verfahren, Voraussetzungen und Kommunikationsmassnahmen in Projekten rund um Brücken und Stege auf den Schweizer Wanderwegen dar. Unter dem Namen «Mobiliar Fonds Brücken & Stege» besteht ein Fonds resp. ein jährlich von der Mobiliar Genossenschaft bereit gestellter finanzieller Beitrag an die vorgenannten Projekte. Dieser von der Mobiliar Genossenschaft bereitgestellte Fonds bezweckt die Unterstützung von Projekten und Massnahmen zur Sanierung oder zum Bau von Brücken und Stegen mit ausgewiesenem Bedarf auf dem Schweizer Wanderwegnetz. Die Hauptpartnerschaft zwischen den SWW und der Mobiliar Genossenschaft ist seit dem 04. April 2018 in einer Vereinbarung geregelt. Zusätzlich zu dieser Hauptpartnerschaft genehmigte der Verwaltungsrat der Schweizerischen Mobiliar Genossenschaft am 10.09.2019 die Freigabe eines Betrags von jährlich **CHF 450‘000**, inkl. Kommunikationsbudget, für die Dauer der Partnerschaft mit den SWW zur Umsetzung des Projekts «Brücken & Stege».

2 ZWECK

Der «Mobiliar Fonds Brücken & Stege» bezweckt die finanzielle Unterstützung von Projekten und Massnahmen zur Sanierung oder zum Bau von Brücken und Stegen mit ausgewiesenem Bedarf auf dem Schweizer Wanderwegnetz.

Insbesondere von diesem Fonds profitieren sollen:
- Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften,
- nicht gewinnorientierte private Trägerschaften (z.B. Vereine, Fördervereine, Verbände oder sonstige Organisationen).

3 VERFAHREN

3.1 GRUNDSÄTZLICHES

Die Gesuchsteller richten ihre Projekte mit den Beitragsgesuchen online an die Geschäftsstelle der SWW. Die SWW erstellen Projektbeschriebe zuhanden der Technischen Kommission der SWW.

Alle eingegangenen Projekte, welche die erforderlichen Kriterien erfüllen, werden durch die Technische Kommission der SWW überprüft; diese Kommission macht eine Vorauswahl und übergibt die ausgewählten Projekte mit den Projektbeschrieben und ihrer Empfehlung zur

Entscheidung einer Jury mit Vertreterinnen und Vertreter der Mobiliar Genossenschaft und den SWW. Diese Jury bestimmt in der jährlich stattfindenden Jurysitzung die Projekte, die finanziell unterstützt werden.

Die Mobiliar Genossenschaft stellt der ausgewählten Gesuchstellerin resp. dem jetzt verantwortlichen Projektträger anschliessend den Schenkungsvertrag zu. Dieser Vertrag wird zwischen der Mobiliar Genossenschaft und dem Projektträger abgeschlossen.

Die Gesuchsteller resp. die nachmaligen Projektträger müssen sich mit den kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen und Fachstellen koordinieren (Kanton, Grundeigentümer, Gemeinden etc.), die entsprechenden Bewilligungen einholen und diese bei der Gesuchstellung vorweisen.

3.2 PROJEKTE

Beiträge können an die Sanierung oder den Bau von Brücken und Stegen gewährt werden, welche eine unmittelbare, dauerhafte und möglichst breite, positive Wirkung auf die Qualität und die Sicherheit der Wanderwege des Schweizer und Liechtensteiner Wanderwegnetzes gemäss «Qualitätsziele Wanderwege Schweiz» haben wie beispielsweise:

- Entschärfung einer Gefahrenstelle (Steinschlag, Hangrutsch, Hochwasser etc.);
- Einsparung von Unterhaltskosten;
- Schliessung einer Netzlücke;
- Erhöhung der Attraktivität des Wanderwegnetzes;
- Reduktion des Hartbelaganteils.

Ein Teil der Beiträge kann für die Wanderweg-Infrastruktur (Wege, Kunstbauten etc.) auf den Zugängen, die Bestandteil des Projektes sind, aufgewendet werden.

Beiträge werden nur für Projekte auf Wanderwegen gesprochen:

- welche in einem Plan gemäss Art. 4 FWG festgelegt sind oder infolge des Projektes in einen solchen aufgenommen werden;
- welche den Anforderungen gemäss den aktuellen Fachgrundlagen erfüllen («Qualitätsziele Wanderwege Schweiz», «Handbuch Wanderwegnetzplanung», «Handbuch Bau und Unterhalt von Wanderwegen» und «Handbuch Holzkonstruktionen im Wanderwegbau» etc.);
- deren Fertigstellung im Folgejahr der Ausschreibung erfolgt.

Die Beiträge dürfen Mittel der öffentlichen Hand nicht ersetzen, sondern ergänzen diese. Die Projektträger müssen im Beitragsgesuch nachweisen, dass der Unterhalt der realisierten Projekte gemäss den geltenden Anforderungen gesichert ist. Eine Co-Finanzierung im Sinne von Art. 3.3 des Anhang 1 der Vereinbarung betr. Hauptpartnerschaft muss gewährleistet sein.

Keine Beiträge werden gewährt an:

- die Planung und die Signalisation von Wanderwegen;
- die Konzeption von Themenwegen;
- Massnahmen zur Kommunikation, Aus- oder Weiterbildung von Mitarbeitenden.

3.3 BEITRAGSHÖHE

Aus dem «Mobiliar Fonds Brücken & Stege» können idealerweise mindestens 30% von den Projektkosten, maximal jedoch CHF 50‘000.--, ausgerichtet werden. Eine Co-Finanzierung muss wie bereits dargelegt, gewährleistet sein.

Die Beiträge verstehen sich immer inkl. allfälliger Steuern und/oder Abgaben (bspw. Mehrwertsteuer).

Der Beitrag kann für besonders wirksame Projekte erhöht werden. Über eine allfällige Erhöhung entscheidet die Mobiliar Genossenschaft.

Beiträge werden nur an nicht gewinnorientierte bzw. gemeinnützige juristische Personen (Vereine, Stiftungen) sowie an öffentliche Gemeinwesen (Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden, Korporationen) ausgerichtet.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung aus diesem Fonds.

3.4 BEITRAGSGESUCH

Das Beitragsgesuch umfasst:

- das ausgefüllte Gesuchformular,
- einen Projektbeschrieb mit Angaben zu den Projektzielen und zur Situation ohne Projekt (u.a. Fotos),
- Baupläne und Karten mit Angaben der durch das Projekt betroffenen Wanderwege,
- ein Projektbudget mit Angaben über bereits gesicherte oder in Aussicht gestellte Finanzierung und den Nachweis des Finanzierungsbedarfs inkl. einer Co-Finanzierung gemäss Art. 3.3 der Vereinbarung,
- die Angabe, dass die kantonale Wanderweg-Fachorganisation in Kenntnis der Projektpläne ist,
- die Angabe, dass alle notwendigen Bewilligungen eingeholt worden sind.

4 KOMMUNIKATION

Die Projektträgerschaft muss sich damit einverstanden erklären, dass die Mobiliar Genossenschaft in Zusammenarbeit mit den SWW den Lead bei der Kommunikation übernehmen und in der Kommunikation über das Projekt und die Beteiligung der Mobiliar Genossenschaft und der SWW berichten. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine Kommunikation durch die besagten Unternehmen (diese Verpflichtung wird im Schenkungsvertrag aufgenommen werden).

4.1 INFORMATIONEN DURCH DEN PROJEKTTRÄGER

Der Projektträger informiert die SWW über die Freigabe der Realisierung des Projekts (Baubewilligungen, Finanzierung), über relevante Projektänderungen oder Hindernisse der Realisierung sowie über den Abschluss des Projekts. Spätestens drei Monate vor Eröffnung wird der Eröffnungstermin zwecks Planung der Kommunikationsmassnahmen der Mobiliar Genossenschaft und der SWW mitgeteilt. Die Eröffnungsfeier wird gemeinsam geplant.

4.2 PRÄSENZ DER MOBILIAR VOR ORT

Die Mobiliar Genossenschaft und die SWW, sowie die kantonale Wanderweg-Fachorganisation, werden zu einer allfälligen Einweihung des Steges bzw. der Brücke eingeladen und in der Kommunikation des Projektträgers über die Eröffnung des unterstützten Projekts erwähnt. Auf das Engagement der Mobiliar Genossenschaft wird mit einer an der Brücke bzw. am Steg angebrachten Plakette, die den Brückennamen und die Hinweise auf die Beteiligung aus dem «Mobiliar Fonds Brücken & Stege» sowie auf die Partnerschaft mit den SWW trägt, hingewiesen. Die Plakette wird durch die Mobiliar Genossenschaft hergestellt und den Projektträgern kostenlos geliefert.

4.3 KOMMUNIKATION PROJEKT

Der Projektträger unterstützt die Schweizerische Mobiliar Genossenschaft und den Dachverband Schweizer Wanderwege bei der Kommunikation des Projektes mit Interviews, Kartenmaterial, Bildmaterial, allgemeinen Hintergrundinformationen etc. Die Medienarbeit (z.B. Medienmitteilung) des Projektträgers erfolgt im Lead oder zumindest in Absprache mit der Schweizerischen Mobiliar Genossenschaft und dem Dachverband Schweizer Wanderwege.

Sowohl die Schweizerische Mobiliar als auch der Dachverband Schweizer Wanderwege dürfen uneingeschränkt über das Projekt kommunizieren und sind berechtigt - aber nicht verpflichtet - auf den Projektträger hinzuweisen. Bei einer detaillierten Projektkommunikation (z.B. Projektbeschreibungen auf schweizer-wanderwege.ch) weisen die Schweizerische Mobiliar und der Dachverband Schweizer Wanderwege jedoch auf den Projektträger hin. Beide sind ferner berechtigt, die Projektkommunikation auf ihren Webseiten mit der Website des Projektträgers zu verlinken.

4.4 VERWENDUNG CI/CD SCHWEIZERISCHE MOBILIAR GENOSSENSCHAFT UND DACHVERBAND SCHWEIZER WANDERWEGE

Setzt der Projektträger innerhalb seiner Kommunikation Logos der Schweizerischen Mobiliar und/oder des Dachverbands Schweizer Wanderwege ein oder weist auf die Schweizerische Mobiliar Genossenschaft und/oder den Dachverband Schweizer Wanderwege oder den Projektfonds «Mobiliar Fonds Brücken & Stege» hin, muss dies vorgängig der Schweizerischen Mobiliar Genossenschaft und/oder dem Dachverband Schweizer Wanderwege zur Freigabe vorgelegt werden.

5 AUSZAHLUNG DER BEITRÄGE

Grundsätzlich werden Beiträge nur nach Vorliegen aller notwendigen Bewilligungen freigegeben. Der gesprochene finanzielle Beitrag wird nach Projektabschluss bei Vorliegen einer detaillierten Projektabrechnung überwiesen. Liegen alle notwendigen Baubewilligungen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beitragszusage vor, werden keine Beiträge ausbezahlt. Die Rechnung ist an die nachfolgende Adresse zu stellen, ansonsten kann eine fristgerechte Zahlung nicht zugesichert werden:

Schweizerische Mobiliar Genossenschaft
Mobiliar Fonds Brücken & Stege
Bundesgasse 35
3001 Bern

Die Rechnung ist vorzugsweise als E-Mail an die Projektleitung der Mobiliar Genossenschaft zu versenden.

Parallel zur Rechnungstellung mailen Sie uns die detaillierte Projektabrechnung. Die Mobiliar Genossenschaft kann auf Gesuch des Projektträgers eine andere Etappierung der Beitragsauszahlung beschliessen.

Wird das Projekt nicht innerhalb von drei Jahren nach der Beitragszusage abgeschlossen, verfallen die noch nicht ausbezahlten Beiträge. Wird das Projekt nicht realisiert oder werden die Beiträge nicht zweckkonform eingesetzt, sind bereits ausbezahlte Beiträge zurückzuerstatten.

Das vorliegende Ausführungsreglement ersetzt das Ausführungsreglement vom Februar 2022.

Bern, im Oktober 2022

Schweizerische Mobiliar Genossenschaft

Schweizer Wanderwege